

# Literatur

Autor(en): **Lienhard, Richard**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **57 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literatur

### Missbräuche im Mietwesen

*René Müller:* Der Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich.

Es lässt sich nicht behaupten, die rechtsuchenden Mieter seien bis heute durch «mieterfreundliche» Literatur verwöhnt worden. Zwar ist in letzter Zeit die «Mieter-Zeitung» so gut ausgebaut worden, dass sie ihren Mitgliedern auch einen wertvollen Rechtsberater-Service zu bieten vermag. Wer aber gezwungen ist, den Kampf um sein Mietrecht zu führen, kommt häufig nicht darum herum, ins Detail zu gehen und dabei Spezialliteratur zu Hilfe zu nehmen. Dabei muss er gelegentlich auch die vom Hauseigentümerverband herausgegebenen Hilfsmittel zu Rate ziehen. Dies gilt insbesondere für Fragen, die sich auf die Heizkosten beziehen. Der Wahrheit zuliebe ist zuzugeben, dass sich die vom Hauseigentümerverband herausgegebene Literatur durch erstaunliche Sachlichkeit auszeichnet. Ich denke da an Max Gerbers leichtverständliche Schrift «Rund um das Mietverhältnis» (zu beziehen beim Hauseigentümerverband Zürich, Talstrasse 15, 8001 Zürich). Erwähnt sei zudem Albert L. Petermanns «Heizkosten» (zu beziehen beim Schweizerischen Hauseigentümerverband, Dreikönigstrasse 34, 8002 Zürich).

Es ist das Verdienst von Rechtsanwalt Dr. Roland Gmür, vor Jahren ein leichtverständliches Mieterbüchlein herausgegeben zu haben. Es kann beim Mieterverband Zürich, Birmensdorferstrasse 56, 8004 Zürich, bezogen werden. Der einzige Nachteil dieser sonst vorzüglichen Schrift besteht darin, dass die Problematik der Heizkostenfragen nur am Rande behandelt wird. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass Roland Gmür in nächster Zeit ein weiteres Mieterbüchlein herausgeben wird. Auch dort dürften aber die Heizkostenprobleme zu kurz kommen, so dass man in bezug auf die Fragen aus diesem Bereich weiterhin auf die vom Hauseigentümerverband herausgegebene Literatur angewiesen ist.

Die Schwierigkeit für den rechtsuchenden Mieter besteht darin, dass er zwischen Privatem und Öffentlichem Recht zu unterscheiden hat. Wohl ist das Mietrecht zunächst im Obligationenrecht geregelt. Durch die bekannten Missbräuche im Mietwesen sah sich aber der Gesetzgeber gezwungen, die auf Vertragsfreiheit beruhenden Bestimmungen des Privatrechts immer mehr einzuschränken. Massgebend für das Öffentliche Recht ist der Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30. Juni 1972 (BBMM). Dieser Bundesbeschluss ist Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Arbeit von René Müller.

Der Verfasser ging bei der Abfassung dieser Schrift gründlich zu Werk. Eingehend werden die Fragen des Verhältnisses vom Privaten zum Öffentlichen Recht behandelt. Im weitern erhält man einen vorzüglichen Ein-

blick in die Entstehungsgeschichte des BBMM. Nach der Behandlung der Grundsatzfragen konzentriert sich der Verfasser auf die einzelnen Rechtsprobleme, die meist den Differenzen zwischen Mieter und Vermieter zugrunde liegen.

Auf diese Weise erhält der Rechtsuchende eine umfassende Orientierungshilfe, auf die er nicht verzichten kann, wenn er in komplizierteren Fällen ohne Anwalt und ohne Hilfe eines Mieterverbandes den Kampf um sein Recht führen will. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass diese Schrift recht anspruchsvoll ist und für Laien keine leichte Kost darstellt. Sie gehört daher wohl eher in die Bibliothek von Rechtsvertretern, die gelegentlich in die Lage kommen, für Mieter vor Gericht oder vor Schlichtungsstellen zu plädieren; aber auch die Vertrauensleute von Mieterorganisationen sind gut beraten, wenn sie in heiklen Fragen das Werk von René Müller konsultieren.

*Richard Lienhard*

### **Landesstreik 1968**

Dokumente zum Landesstreik 1918. Willi Gautschi. Benziger Verlag.

Am 11. November 1978 jährt sich zum sechzigsten Male die Ausrufung des Landesgeneralstreiks von 1918. Nichts liegt näher, als sich bei dieser Gelegenheit zu erinnern: Welches sind die Dokumente zum Landesstreik, damit wir uns zuverlässig orientieren können über die eigentlichen Ursachen dieses Ereignisses? Denn es war dies die grösste Krise, die der schweizerische Bundesstaat seit seiner Gründung zu bestehen hatte.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an das ausgezeichnete Werk von Willi Gautschi. Es beleuchtet die Vorgeschichte des Generalstreiks und vermittelt einen ausgezeichneten Einblick in das gerichtliche Nachspiel des Landesstreikprozesses 1919. Besonders aufschlussreich sind Protokolle und Korrespondenzen des «Oltener Aktionskomitees». Welche Forderungen des «Oltener Aktionskomitees» wurden erfüllt? Was kann als Positivum dieses gescheiterten Unternehmens bezeichnet werden? Auf solche Fragen finden wir bei Gautschi überzeugende Antworten. Man könnte sein Werk daher gerade im Hinblick auf den 11. November als Jubiläumsgabe bezeichnen.

*-d.*